

Weisung 20240101 vom 01.01.2024 - Verbindliche Nutzung der BA-Rollen zur Vergabe von Zugriffsrechten- Bezug

Laufende Nummer: 20240101

Geschäftszeichen: IT2 – 1510 / 1900.2 / 1916 / 5390.42 / 5400.13 / 6801.4 / 6901.4 / 1680 / 8000.5/1400.02/1500.3

Gültig ab: 01.01.2024

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: Weisung

Bezug:

- Weisung 201803015 vom 20.03.2018 – Verbindliche Einführung der BA-Rollenliste zur Vergabe von Zugriffsrechten

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201803015 vom 20.03.2018 – Verbindliche Einführung der BA-Rollenliste zur Vergabe von Zugriffsrechten

Zusammenfassung

Die Vergabe von IT-Berechtigungen durch die zuständige Führungskraft an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt über den IM-Webshop grundsätzlich nur über BA-Rollen. Zusätzlich benötigte IT-Berechtigungen können ergänzend zur BA-Rolle bestellt werden.

1. Ausgangssituation

Eine BA-Rolle ist eine fachverfahrenübergreifende Zusammenfassung aller Zugriffsrechte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erledigung ihrer Aufgaben in den dazu benötigten (IT-) Fachverfahren/Basisdiensten brauchen.

Die jeweils aktuelle BA-Rollenliste wird im Intranetauftritt der Informationssicherheit veröffentlicht.

In der BA-Rolle ist auf Basis der jeweiligen fachlichen Berechtigungskonzepte, die auf der Zentralen Ablage zur Verfügung stehen, festgelegt, welche IT-Verfahren und konkret welche Verfahrensprofile für die Aufgabenerledigung benötigt werden. Eine BA-Rolle berücksichtigt ausschließlich die standardmäßig zu vergebenden Zugriffsberechtigungen. Zusatz- und Sonderrechte werden nach unabdingbarem Erfordernis zusätzlich zur BA-Rolle vergeben.

Die Nutzung der BA-Rollen ist seit dem 15.04.2018 in den Bereichen SGB III und Familienkasse verbindlich, im Bereich SGB II empfohlen.

2. Auftrag und Ziel

Die verpflichtende Verwendung von BA-Rollen mit den mit den für die Aufgabenerledigung erforderlichen IT-Zugriffsberechtigungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Agenturen für Arbeit, den Operativen Services, Internen Services und den Familienkassen gilt weiterhin.

In Aufgabengebieten, für die es aktuell keine BA-Rolle gibt, erfolgt die Berechtigungsvergabe weiterhin über Einzelrechte durch die zuständige Führungskraft. Für die gemeinsamen Einrichtungen (gE) gelten die Regelungen analog, die Nutzung der BA-Rollen wird empfohlen.

Sofern das Rechteportfolio in einer bestehenden BA-Rolle für die Erfüllung der Aufgaben nicht ausreichend ist, können – wie bisher – mit entsprechender fachlicher Begründung Berechtigungen für einzelne IT-Verfahren zusätzlich über den Standardprozess im IM-Webshop bestellt und durch die zuständige Führungskraft genehmigt werden (Zusatz- oder Sonderaufgaben o.ä.). Sofern ein fachlicher Bedarf an der Erweiterung einer BA-Rolle erkannt wird, gilt der dazu festgelegte Änderungsprozess.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nur eine BA-Rolle erhalten. Bei besonderem, durch die Führungskraft bestätigtem Erfordernis, kann befristet eine zweite BA-Rolle bestellt werden. Die Vorgaben des BA-Rollenmodells ergeben sich aus dem Konzept zum BA-Rollenmodell.



Bei der geplanten Vergabe von mehr als zwei BA-Rollen ist im Vorfeld zwingend eine zeitlich befristete Genehmigung über die Informationssicherheit einzuholen. In diesem Zusammenhang veranlasst die Informationssicherheit eine Prüfung von möglichen Rechtekonflikten, um die Arbeitsfähigkeit nicht zu gefährden. Die ordnungsgemäße Vergabe und Einhaltung der Vorgaben des BA-Rollenmodells wird stichprobenhaft von der Informationssicherheit geprüft.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit (AA), die Familienkassen (FamKa), Operativen Services (OS), Service Center (SC) und Internen Services (IS) vergeben Berechtigungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich über BA-Rollen.

Den gemeinsamen Einrichtungen (gE) wird für den Wirkungsbereich ihrer Dienststelle die Bestellung und Vergabe von IT-Zugriffsberechtigungen grundsätzlich durch die Verwendung von BA-Rollen SGB II empfohlen.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.